
Hygieneplan Corona

GS Achtum

Stand 26.08.2021

Verfasst von:
Alexandra Oberle-Markgraf

26.08.2021



GS Achtum

INHALT

Hygienemaßnahmen für die GS Achtum

Vorbemerkung

- 1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen
- 2 Schulbesuch bei Erkrankung
 - 2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Erkrankung in der Schule und Wiederzulassung
- 3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule
- 4 Zutrittsbeschränkungen
 - 4.1 Besucher
 - 4.2 Bringen und Abholen von Kindern
 - 4.3 Elterngespräche und „Runder Tisch“
 - 4.4 Reinigungskräfte
 - 4.5 Handwerker und Lieferanten
 - 4.6 Seminare, Fortbildungen, Hospitationen
- 5 Informationen und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen
- 6 Persönliche Hygiene
 - 6.1 Gemeinsam genutzte Gegenstände
 - 6.2 Mund-Nasen-Schutz
- 7 Abstandsgebot
- 8 Dokumentation und Nachverfolgung
- 9 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands
- 10 Lüftung
- 11 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen
- 12 Bushaltestelle
- 13 Essen und Trinken
 - 13.1 Mittagessen
 - 13.2 Selbst mitgebrachtes Essen
- 14 Toilettenhygiene und Reinigung von Räumen
- 15 Ganztagsbetrieb
- 16 Unterschreitung des Mindestabstands und FFP2-Masken
- 17 Schulsport, Sport-AGs

-
- 18 Musikunterricht und Musik
 - 18.1 Singen
 - 18.2 Spielen von Nicht-Blasinstrumenten
 - 18.2 Spielen von Blasinstrumenten
 - 19 Darstellendes Spiel, z.B. Theater-Projekte
 - 20 Werken, Sachunterricht, Kunst, Textil
 - 21 Gesichtsnaher und/oder enger Kontakt
 - 22 Verarbeitung von Lebensmitteln (Kochen und Backen)
 - 23 Hort
 - 24 Konferenzen und Versammlungen
 - 25 Schulveranstaltungen
 - 26 Schulfahrten
 - 27 Praktika und betriebliche Praxisphasen
 - 28 Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden
 - 29 Erste Hilfe
 - 30 Brandschutz und Evakuierungsübung
 - 31 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen
 - 32 Corona-Warn-App
 - 33 Meldepflicht
 - 34 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Anhang

Schulspezifische Regelungen

- a. Durchsetzung der Testpflicht
- b. Vorbereitung Szenario B/C

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan Corona für die GS Achtum wurde auf Grundlage des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Schule 7.0, der Rundverfügung 22/2021 und dem allgemeinen Hygieneplan der GS Achtum erstellt.

Er dient der Umsetzung der verbindlichen Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schule, der Niedersächsischen Corona-Verordnung, sowie der Allgemeinverfügung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung. Aufgrund zu erwartenden häufigen und sehr kurzfristigen Änderung der Vorgaben wird es nicht möglich sein, diesen Plan immer neu zu überarbeiten. Bei widersprüchlichen Hinweisen gilt immer die übergeordneten Vorgaben.

Der schulische Hygieneplan Corona soll in erster Linie Orientierung für den Schuljahresanfang geben. Änderungen der Vorgaben werden den Lehrkräften, Mitarbeitern, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten unverzüglich in geeigneter Form (Elternbrief, Homepage, E-Mail, Aushang) mitgeteilt.

Im Folgenden werden nur die für den täglichen Schulbetrieb wichtigsten Vorgaben des Niedersächsische Rahmenhygieneplans zusammenfassend wiedergegeben und deren praktische Umsetzung an der Schule erläutert. Dabei liegt der Fokus auf die Schüler/innen und BesucherInnen. Bei schulischen MitarbeiterInnen wird vorausgesetzt, dass sich diese sehr verantwortungsbewusst verhalten und Kenntnis von den geltenden Bestimmungen haben. Der schulische Plan muss immer in Verbindung mit dem Rahmenhygieneplan gelesen werden. Die Gliederung ist dem Nds.Rahmenhygieneplan entnommen, sodass die übergeordnete Vorgabe bei Bedarf mit wenig Aufwand nachgelesen werden kann.

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die Regeln und Maßnahmen sind verbindlich zu beachten!

Es gilt vorrangig die jeweils aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung und Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim. Diese entscheiden über die Verhängung von Warnstufen und ggf. Einschränkungen. Für die Schulen wird der Präsenzbetrieb auch bei höheren Warnstufen angestrebt. Der Rahmenhygieneplan sieht also nur Verschärfungen bei Warnstufe 1 vor. Bei Warnstufe 2 und 3 gelten dann weiterhin die Regelungen zur Warnstufe 1. Verschärfungen nach Erreichen der Warnstufe sind sowieso nur in wenigen Bereichen wie Schulsport und Musikunterricht vorgesehen.

2. Schulbesuch bei Erkrankung

Bei Anzeichen einer beginnenden Erkrankung wie Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen ist der Schulbesuch nicht zulässig. Auch wenn ein Selbsttest negativ ausfällt, darf man dann die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Erst nach 48 Stunden ohne Symptome ist der Schulbesuch wieder zulässig. Ein ärztliches Attest muss nicht vorgelegt werden. Die Schule behält sich jedoch vor bei begründeten Fällen ein Attest zu verlangen. Bei Auftreten von Corona-Symptomen wird dringend dazu geraten, dies ärztlich abklären zu lassen. Die Lehrkräfte sollen die Eltern darauf hinweisen, dass sie sich beim Arzt zuvor telefonisch anmelden.

Liegt nur geringfügiger Schnupfen, gelegentliches Husten oder Halskratzen vor, kann die Schule besucht werden. Die GS Achtum bittet die Eltern in diesem Fall einen zusätzlichen Selbsttest durchzuführen oder führt eine anlassbezogene Testung durch.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

Liegt den Erziehungsberechtigten bei einer nachgewiesenen und der Schule bekannten Infektion eine Bescheinigung des Gesundheitsamts über die Wiedenzulassung oder ein Quarantänebescheid vor, muss dieser in der Schule vorgelegt werden, bevor ein Schüler/ eine Schülerin die Schule wieder betritt. Bei Unklarheiten wird das Gesundheitsamt durch die Schulleitung kontaktiert. Erst nach abschließender Klärung darf der Schulbesuch wieder aufgenommen werden.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder Symptomen während der Unterrichtszeit, die eine SARS-CoV-2-Infektion nicht sicher ausschließen lassen: Die unterrichtende Lehrkraft informiert die Schulleitung. Der Schüler/die Schülerin wird im Verwaltungsbereich separiert. Geschwister werden aus den Klassen genommen und ebenfalls separiert. Dabei muss die Aufsicht gewährleistet sein. Die Kinder müssen einen Mund-Nasen-Schutz aufsetzen und untereinander den Mindestabstand einhalten. Auf häufige Lüftung des Raumes ist zu achten. Schulischen MitarbeiterInnen, die dabei Kontakt zu den Kinder haben, wird empfohlen, sich mit einer FFP2-Maske zu schützen.

Die Lehrkräfte bzw. das Sekretariat im Hauptstandort versucht die Eltern zu erreichen. Sind die Eltern nicht erreichbar, müssen die Kinder ggf. den restlichen Schultag separiert verbringen. Sie erhalten einfache Aufgaben zur Beschäftigung von der zuständigen Lehrkraft.

Bus-Kinder: Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, wird mit dem Bus-Unternehmen die Möglichkeit des Einzeltransports besprochen.

Die Klassenlehrkraft versucht in jedem Fall Kontakt zu den Eltern aufzunehmen und berät diese zum weiteren Vorgehen.

4. Zutrittsbeschränkung und 3G

4.1 Besucher

Mindestens bis zum 22. September 2021 gilt die 3G-Regel: Nur Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete dürfen das Schulgelände betreten. Der Nachweis muss vor dem Tor erbracht werden. Der Besuch muss vorher telefonisch angekündigt werden. Die Kontrolle wird von dem Mitarbeiter/der MitarbeiterIn vorgenommen, der/die den Termin vereinbart hat. Bei Terminen mit Lehrkräften führen diese also auch die Kontrolle durch. Die Schulleitung führt keine Dokumentation über Impf- oder Genesenennachweise von Eltern oder Besuchern. Daher ist es ggf.erforderlich, dass der Nachweis bei jedem Besuch vorgezeigt wird. **Die Schule stellt keine Selbsttests für Besucher zur Verfügung.**

4.2 Bringen und Abholen

Das Bringen und Abholen **im Schulgebäude** ist für alle Eltern nicht gestattet. Die Eltern werden dringend gebeten, Ihre Kinder vor dem Schulgelände zu verabschieden oder sie den Schulweg möglichst selbstständig zurücklegen zu lassen. Die Schulanfänger können bei Bedarf in den ersten Schulwochen von einer Begleitperson auf den Schulhof begleitet

werden. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten. Die Eltern werden gebeten, auch die Schulanfänger nach einer angemessenen Zeit vor dem Schulgelände zu verabschieden. Notwendige Ausnahmen hiervon sind der erste Schultag eines neu zugezogenen Kindes oder wenn in Einzelfällen triftige pädagogische Gründe vorliegen. In diesem Fall entscheidet die Klassenlehrkraft über die Notwendigkeit und informiert die Schulleitung. Soweit die 3G-Regel gilt, ist diese unbedingt zu beachten.

4.3 Elterngespräche und „Runder Tisch“

Lehrkräfte können in eigener Entscheidung selbst mitgebrachte Selbsttests, die vor Ort (außerhalb des Schulgeländes) unter Aufsicht durchgeführt werden, akzeptieren oder einen schriftlichen Testnachweis (Testcenter) verlangen. In diesem Fall stellt die Schule aber keine Bescheinigung über den negativen Test aus. Bei selbstmitgebrachten Tests muss überprüft werden, ob diese zugelassen sind.

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Aufgaben/Spezialthemen/Antigentests/_node.html

Das Sekretariat und die Schulleitung überwachen für ihre Termine aus Zeitgründen keine Tests vor Ort. **Alle Gespräche sollen möglichst per Videokonferenz oder telefonisch stattfinden.**

4.4 Reinigungskräfte

Die Reinigung findet außerhalb der Unterrichtszeit statt.

4.5 Handwerker und Lieferanten

Handwerker und Lieferanten, die sicher keinen Kontakt zu SchülerInnen und Lehrkräften haben, sind von der Nachweispflicht ausgenommen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Hygieneplans finden Umbaumaßnahmen in größerem Umfang statt. Aufgrund der Unfallvermeidung sind diese Bereiche für die Kinder und auch Mitarbeiter gesperrt, sodass ein unmittelbarer Kontakt weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Am Eingang werden alle Besucher auf die Verpflichtung hingewiesen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sich über die Luca-App zu registrieren oder sich in die Besucherliste einzutragen und den Mindestabstand einzuhalten. Auf den Toiletten weisen Aushänge auf weitere Hygieneregeln hin. Die Schulleitung übernimmt keine weitere Verantwortung für die Rückverfolgbarkeit der im Rahmen von Baumaßnahmen, Reparatur oder Wartungsarbeiten und Lieferungen erfolgten Kontakte sowie die Einhaltung der Maßnahmen durch Handwerker und

Lieferanten. Hierfür ist der Schulträger zuständig, da dieser die Schulleitung in der Regel nicht über Handwerkertermine informiert.

4.6 Seminare, Fortbildungen, Hospitationen

Weitere Besucher wie Seminar, Fortbildungen, fachliche Hospitationen sind zugelassen. Landesbedienstete im Schuldienst unterliegen der Testpflicht laut Rundverfügung und können die Schule ohne Einschränkung betreten. Die Registrierung mit der Luca-App oder Eintrag in die Besucherliste muss erfolgen. Für andere Personen muss anhand der jeweils gültigen Rundverfügung geprüft werden, welcher Nachweis erforderlich ist. Die schulische MitarbeiterIn/der schulische Mitarbeiter, der den Termin macht, ist hierfür verantwortlich. Die Schulleitung stellt die jeweils gültigen Vorgaben zur Verfügung.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Mitarbeiter/innen: Durch die Schulleitung, aktuelle Maßnahmen zum Schuljahresanfang bei einer Dienstbesprechung, Folgeinformationen über E-Mail-Verteiler und ggf. Aushang.

Bei umfangreichen Änderungen: Dienstbesprechung

Schüler/innen: Durch die Klassenlehrkräfte am ersten Schultag, regelmäßiges Einüben und Wiederholen durch die Lehrkräfte.

Erziehungsberechtigte: Elternbriefe der Schulleitung, Information des Schulelternrats, Information durch Klassenlehrkräfte

Kooperationspartner (Ganztag/Lernförderung): Die Tätigkeit kann erst nach Kenntnisnahme des Hygieneplans aufgenommen werden. Vor Beginn des Ganztags erfolgt eine Einweisung.

Schulfremde Personen: Aushänge am Eingangstor und an den Türen weisen auf die wichtigsten Regelungen hin. Außerdem: Auslage des Hygieneplans, Homepage

6. Hygiene

Die bekannten **AHA-L- Regeln** werden weiterhin aufmerksam angewendet und mit den Kindern geübt. Das Händewaschen vor Beginn des Unterrichts, vor dem Essen, nach der Pause wird weitergeführt.

Handdesinfektion: Im Lehrerzimmer steht Desinfektionsmittel bereit, das bei Bedarf verwendet wird. Die SchülerInnen dürfen bei Bedarf das Desinfektionsmittel unter Aufsicht benutzen, werden aber nicht ausdrücklich dazu angehalten.

6.1 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Vor und nach der Benutzung der iPads, Computertastaturen, Werkzeugen etc. werden die Hände gewaschen. Persönliche Gegenstände wie Stifte werden nicht geteilt. Jedes Kind muss seine eigenen Materialien vollständig dabei haben, da ein Ausleihen vom Sitznachbarn/der Sitznachbarin nicht erlaubt ist. Fehlen die Materialien werden die Eltern von den Klassenlehrern in geeigneter Form informiert.

6.2 Mund-Nasen-Bedeckung

Grundschul Kinder können alternativ zur medizinischen Maske auch eine Stoffmaske tragen. Die Lehrkräfte achten darauf, dass die Masken regelmäßig gewechselt werden und sprechen die Eltern und Kinder ggf. darauf an. Die Kinder bringen die Masken von Zuhause mit. In begrenztem Umfang stehen Masken im Sekretariat zur Verfügung, sollte sie zuhause vergessen werden oder verloren/kaputt gehen. Für MitarbeiterInnen werden Masken im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Budgets zur Verfügung gestellt und sind im Sekretariat bzw. im Lehrerzimmer erhältlich.

Wo eine Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss, ergibt sich aus der jeweils gültigen Corona-Verordnung. Die an unserer Schule bewährte Regelung: „Auf dem Flur, im Toilettenraum und in der Pausenhalle tragen wir unsere Maske“ wird weitergeführt, sofern keine schärferen Bestimmungen gelten. Dies schafft für die Kinder eine gut verständliche und mit wenig Einschränkung verbundene Ritualisierung. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für alle Erwachsenen, die in der Schule tätig sind.

Bis vorerst 22. September 2021 gilt verpflichtend für alle Kinder und Erwachsenen die Verpflichtung, auch innerhalb der Kohorte einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt für alle in der Schule tätigen Personen während der Unterrichtszeit im gesamten Schulgebäude und auch bei Besprechungen, wenn die Sitzplätze eingenommen wurden.

Maskenpausen können vor allem beim Lüften gemacht werden. Dabei muss in den Klassen aber jeder an seinem Sitzplatz bleiben, wenn die Maske abgenommen wird. Kurzzeitig kann die Maske aus pädagogischen Gründen von einzelnen Personen abgenommen werden. Z.B. um die Mundstellung bei Anlauten zu zeigen. Die Maskenpausen können von den Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen nach pädagogischem Ermessen gemacht

werden. Insbesondere in Klasse 1 können zusätzliche kurze Maskenpausen gemacht werden. Dabei darf aber die Maskenpflicht nicht „untergraben“ werden, der Abstand eingehalten und die Sitzplätze eingenommen werden.

Bei Bedarf können zusätzliche Hofpausen gemacht werden. Die Aufsicht führt die jeweilige Lehrkraft.

Auf dem Außengelände besteht keine Maskenpflicht. Außerhalb der Kohortenregelung ist der Mindestabstand einzuhalten.

7. Abstandsgebot

Außerhalb der Kohorte ist muss zu anderen Personen der Mindestabstand eingehalten werden. Auch die Beschäftigten untereinander sind an diese Regelung gebunden. Lehrkräften wird empfohlen zur eigenen Sicherheit, wann immer möglich, den Abstand zu den Kindern einzuhalten.

Der Abstand gilt nicht für Schulbegleitung gegenüber dem betreuten Kind.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Die **Sitzpläne der Klassen**, AGs usw. werden von den Lehrkräften auf IServ eingestellt. Kurzzeitige Abweichungen werden im Klassenbuch vermerkt. Bei einem dauerhaften Wechsel der Sitzpläne wird der alte Plan nach drei Wochen gelöscht.

Der Personaleinsatz wird über den Stundenplan bzw. Vertretungsplan dokumentiert.

Vertretungen tragen sich zusätzlich ins Klassenbuch ein.

Alle Dokumentationen sind aktuell zu halten und müssen einen jederzeitigen Zugriff durch die Schulleitung gewährleisten.

Alle Besucher, die die Schule betreten, müssen ihre Kontaktdaten hinterlassen. Vorrangig soll hierfür die Luca-App genutzt werden. QR-Codes befinden sich am Eingang zum Verwaltungsbereich. Bei Bedarf kann die Schulleitung für Elternabende etc. weitere QR-Codes erstellen.

Alternativ liegen Listen zum Eintragen aus.

Auch AG-Anbieter/innen, Vertretungen von Schulbegleitungen, Studierende beim Praktikum sowie weitere Personen sind dazu verpflichtet, sich jedes Mal direkt beim Ankommen mit der Luca-App einzuchecken.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip

Im Innenbereich bilden jeweils die 1. und 2. Klassen sowie die 3. und 4. Klasse zusammen eine Kohorte. Im Freien wird die GS Achtum als Außenstelle mit geringer Schülerzahl als eine gemeinsame Kohorte geführt. Dies gilt auch für den gesamten Schultag.

Innerhalb der Kohorte müssen die SchülerInnen den Abstand nicht einhalten. Zwischen den Kohorten wird der Mindestabstand eingehalten bzw. Begegnungen möglichst vermieden.

Abweichungen vom 2-Kohorten-Prinzip im Innenbereich werden von den Lehrkräften im Klassenbuch dokumentiert. Eine mögliche Abweichung kann sich im Vertretungsfall durch Aufteilen einer Klasse ergeben. Davon wird jedoch nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht. Lehrkräfte agieren kohortenübergreifend. Da ein genereller Verzicht auf den Mindestabstand eine umständliche Gefährdungsbeurteilung in Verantwortung der Schulleitung erforderlich macht, ist von den Lehrkräften wo immer möglich, der Abstand einzuhalten.

Ganztag: Da die Gruppen so konstant wie möglich gehalten werden müssen, ist ein Wechsel der Angebote nicht möglich. Die Anmeldung ist nach Ablauf der ersten AG-Woche verbindlich.

10. Lüftung

Beim Lüften ist die 20-5-20 –Regel mit mehreren vollständig geöffneten Fenstern als Stoß- und Querlüftung mit geöffneter Tür bzw. gegenüberliegenden Fenstern anzuwenden.

Gekippte Fenster sind unwirksam. Dauerlüften soll nicht erfolgen, da für den Luftaustausch ein Temperaturgefälle vorliegen muss.

Vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen wird ebenfalls gut durchgelüftet. Die jeweilige Lehrkraft trägt die Verantwortung, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt sind. Fensterschlüssel sind in jedem Raum am Lehrertisch in einer roten Kunststoffbox hinterlegt. Mehrere CO₂-Ampeln stehen zur Verfügung.

Luftreiniger und ähnliche Geräte sind Stand August 2021 vom Schulträger nicht vorgesehen, da alle Räume über Fenster verfügen. Bei allen diesbezüglichen Anfragen verweist die Schulleitung auf die Zuständigkeit des Schulträgers.

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Eine **Wegeführung** ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich und auch nicht notwendig.

Die Hofpausen werden von allen Klassen gemeinsam verbracht (siehe Kohorten).

12. Bushaltestelle

Hier gilt gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung Maskenpflicht. Die Busaufsicht achtet auf die Einhaltung.

13. Essen und Trinken

Der Verzehr von **Obst und Geburtstagskuchen** o.ä. ist zulässig. Die Lehrkraft ist für entsprechende Hygienemaßnahmen zuständig. Es gilt die Regel: „Was ich nicht esse, fasse ich nicht an.“ **Pausenbrote** und Getränke werden nicht geteilt.

Mensa: Die MitarbeiterInnen in der Küche und bei der Essensausgabe tragen während der Arbeit eine Mund-Nasen-Schutz und achten auf sorgfältige Handhygiene. Desinfektionsmittel steht bereit. Für die Einhaltung der Vorgaben ist der Förderverein der GS Achtum als Anbieter der Mittagsverpflegung zuständig.

Das Essen findet Kohortenprinzip im Innenraum in zwei Schichten statt.

14. Toilettenhygiene und Reinigung von Räumen

Die Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiterinnen achten bei den SchülerInnen auf die Einhaltung der Toilettenregeln und Handhygiene. Der Zugang wird von den Lehrkräften über Absprachen geregelt. Auf den Toiletten besteht Maskenpflicht.

Für die Reinigung des Schulgebäudes und der Toiletten ist der Schulträger verantwortlich.

15. Ganztagsbetrieb

Es gelten die im Niedersächsischen Rahmenhygieneplan genannten Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung. Um möglichst wenige Änderungen vornehmen zu müssen, wird der Ganztagsbetrieb mit dauerhafter Gruppenzusammensetzung organisiert. Ein Wechsel von Angeboten ist daher nicht möglich.

16. Unterschreitung des Mindestabstands und FFP2-Masken

Bei SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung siehe Niedersächsischer Rahmenhygieneplan.

Das dauerhafte Tragen von FFP2-Masken wird laut Nds. Rahmenhygieneplan nicht empfohlen. In bestimmten Situationen können diese aber sinnvoll sein. Die Schule stellt auf Wunsch für alle MitarbeiterInnen neben medizinischem Mund-Nasen-Schutz auch FFP2-Masken im Rahmen des Budgets zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung der Beschäftigten. Die auf die im Nds. Rahmenhygieneplan genannten Hinweise, insbesondere für den Arbeitsschutz sind zur Kenntnis zu nehmen. Für Fragen ist der Sicherheitsbeauftragte der Landesbediensteten bzw. der städtischen Mitarbeiter zuständig.

17. Schulsport, Sport-AGs

Unterhalb Warnstufe 1: Alle Sportangebote finden im Klassenverband bzw. einer festen Gruppe innerhalb der Kohorte statt. In der Kohorte ist der Mindestabstand nicht erforderlich. Die Möglichkeit der Hilfestellung in Bezug auf den Mindestabstand zwischen Lehrkraft und SchülerInnen wird von der Fachgruppe Sport besprochen.

Ab Warnstufe 1: Kontaktloser Sport, Hilfestellung durch Lehrkräfte nur mit Mund-Nasen-Schutz. Nach Möglichkeit findet der Sportunterricht im Freien statt. Die Lüftung ist durch Öffnen von Fenster, Türen und ggf. Notausgängen durchzuführen.

Sollte ab Warnstufe 1 der Betrieb von Haartrocknern in der Schwimmhalle nicht erlaubt sein, ist eine schriftliche Befreiung vom Schwimmunterricht durch die Eltern möglich. Die Schwimmlehrkraft entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrkraft, ob das Kind als Zuschauer mitfährt oder in einer anderen Klasse der Kohorte beaufsichtigt wird. Dies ist dann jedes Mal im Klassenbuch der aufnehmenden Klasse zu vermerken.

Die Sportartspezifischen Hinweise des Nds. Rahmenhygieneplans sind zu beachten.

18. Musikunterricht

18.1 Singen

Unterhalb Warnstufe 1: Singen ist in einer Lerngruppe unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Möglichst großer Unterrichtsraum (ggf. Aula oder Pausenhalle nutzen)
- Lüftungsregeln beachten

-
- Alle Personen halten 2 m Abstand und stellen sich versetzt auf
 - Alle singen in die gleiche Richtung.

Gemeinsames Singen von mehreren Lerngruppen in der Kohorte ist aus Gründen der geforderten Raumgröße von 10 m² je Person nur im Fmöglich.

Ab Warnstufe 1: Singen ist nur im Freien und mit 2m Abstand erlaubt.

18.2 Spielen von Nicht-Blasinstrumenten

Dies ist **unabhängig von der Warnstufe möglich**. Es gilt Händewaschen vor und nach dem Musikzieren und Reinigen der Instrumente. Hierfür ist die unterrichtende Person zuständig. Es reichen z.B. tensidhaltige, feuchte Reinigungstücher. Die Fachgruppe Musik kann diese aus dem Schulbudget anschaffen. Unnötiges Weitergeben von Instrumenten soll vermieden werden.

18.3 Spielen von Blasinstrumenten: z.B. Flöten

Unterhalb Warnstufe 1:

Im Freien ist ein Abstand von 2m vorgeschrieben.

In Räumen muss ein Mindestabstand von 2m in Blasrichtung und 1,5 m seitlich eingehalten werden. Das beim Spielen entstehende Kondenswasser muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gründlich gewaschen werden. Alle Kontaktflächen sind zu reinigen. Auch der Fußboden muss im Rahmen der Unterhaltsreinigung durch die Reinigungskräfte nach dem Unterricht gereinigt werden. Mundstücke sind personenbezogen zu verwenden oder zu reinigen

Ab Warnstufe 1:

Das Spielen von Blasinstrumenten ist nur im Freien erlaubt.

19. Darstellendes Spiel, z.B. Theater-Projekte

Siehe Niedersächsischer Rahmenhygieneplan

20. Werken, Sachunterricht, Kunst, Textil

Es gelten die allgemeinen Regeln des Hygieneplans. Feuchte Einmaltücher zum Abwischen von Gegenständen können von der Fachgruppe über das Schulbudget beschafft werden.

21. Gesichtsnaher und/oder enger Kontakt

findet im Unterricht nicht statt. In den Pausen werden die SchülerInnen regelmäßig darauf hingewiesen.

22. Verarbeitung von Lebensmitteln (Kochen und Backen)

Kochen und Backen innerhalb der festen Lerngruppe ist erlaubt, sogar ohne Mundschutz.

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln. Geschirr, Besteck und weitere Utensilien sind sorgfältig, am besten in der Spülmaschine bei mind. 60 Grad, zu reinigen.

Die Produkte sollten in der Lerngruppe verzehrt werden. Bei Ausgabe an andere Personen muss dies dokumentiert werden. Mithilfe einzelner Eltern ist nach der 3G-Regel mit Mundschutz möglich.

23. Hort

Kein Hort an der Schule

24. Konferenzen und Versammlungen

sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elterngespräche etc. **Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.**

Videokonferenzen finden über IServ statt.

25. Schulveranstaltungen

Bei der Planung müssen die jeweils gültigen Vorgaben und Einschränkungen sowie der schulische Corona-Hygieneplan beachtet werden.

26. Schulfahrten

Bei der Planung müssen die jeweils gültigen Vorgaben und Einschränkungen beachtet werden. Stornokosten oder sonstige Kosten für ausgefallene Fahrten können nicht über das Schulbudget getragen werden. Eine Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen. Bei der Buchung ist auf kostenfreie Stornierungsmöglichkeit zu achten.

27. Praktika

können stattfinden, soweit sie nicht aktuell durch Vorgaben untersagt werden. Die Schule nimmt nur Praktikanten im Rahmen eines Lehramtsstudiums, eines Anerkennungspraktikums oder eines mehrmonatigen Schulpraktikums auf.

28. Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden

Die Sporthalle wird nach Wiedereröffnung außerhalb der Unterrichtszeit von Vereinen genutzt. Hierfür ist der Schulträger verantwortlich. Anfragen auf anderweitige außerschulische Nutzung des Gebäudes werden von der Schulleitung nur in begründeten Ausnahmen genehmigt. Die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Vorgaben liegt beim Veranstalter

29. Erste Hilfe

Siehe Nds. Rahmenhygieneplan

30. Brandschutz und Evakuierungsübung

Siehe Nds. Rahmenhygieneplan

Zu Schuljahresbeginn werden die SchülerInnen gemäß des schuleigenen Sicherheitskonzepts unterwiesen. Jede Klasse übt die Evakuierung mit der Klassenlehrkraft im Klassenverband. Innerhalb der ersten Schulwochen findet ein Probealarm ohne Evakuierungsübung statt.

31. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Siehe Nds. Rahmenhygieneplan

Bei schwangeren MitarbeiterInnen findet eine Prüfung im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung statt.

32. Corona-Warn-App

Siehe Nds. Rahmenhygieneplan. Die Nutzung wird laut Vorgabe ausdrücklich empfohlen

33. Meldepflicht

Siehe Nds. Rahmenhygieneplan. Bei einer Infektion ist die Schulleitung zu informieren. Es besteht Meldepflicht beim Gesundheitsamt.

34. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Siehe Nds. Rahmenhygieneplan

Das Gesundheitsamt kann vom Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen anordnen.

Anhang

Schulspezifische Regelungen

- a. Durchsetzung der Testpflicht
- b. Vorbereitung Szenario B/C

Die Erfahrungen des zurückliegenden Schuljahres haben gezeigt, dass an der GS Achtum die verpflichtende Selbsttestung weitestgehend problemlos durchgeführt wird. Der Nachweis durch Unterschrift wird daher weitergeführt. In Ausnahmefällen führen die Kinder bei vergessener Unterschrift bzw. vergessener Testung eine Nachtestung unter Aufsicht einer schulischen Mitarbeiterin durch.

Sollten SchülerInnen wiederholt keine Testbestätigung vorzeiten können, nimmt die Klassenlehrkraft Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf. Sollte dies keinen Erfolg zeigen, wird die Schulleitung informiert (3x ohne Nachweis).

Die Abmeldung vom Präsenzunterricht für Testunwillige ist nicht mehr möglich. Es besteht Schulpflicht und in diesem Rahmen auch Testpflicht.

Vorbereitung Szenario B und C

Derzeit ist die Durchführung eines „eingeschränkten Regelbetriebs“ unabhängig vom Infektionsgeschehen vorgesehen. Um Notfall schnell umstellen zu können, bereitet sich die Schule dennoch auf Szenario B und Szenario C vor.

Vorsorglich wird eine Gruppenaufteilung (Szenario B) auf IServ gestellt. Bei erneutem Szenario B bzw. C werden die organisatorischen Abläufe, die Betreuung des Homeschoolings und die Notbetreuung entsprechen dem im vergangenen Schuljahr bewährten Vorgehen angewandt. Neue Kolleginnen und Kollegen informieren sich zu Schuljahresbeginn und bei Bedarf beim Jahrgang und den Fachkonferenzleitungen. Alle anderen KollegInnen halten ihre Unterlagen bereit.

Im Falle von Szenario B findet kein Ganzttag statt. Für Kinder berufstätiger Eltern in systemrelevanten Berufen und bei ausreichender Kapazität für Härtefälle eine Betreuung bis 15 Uhr ohne Mittagessen angeboten.

